Abschrift

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6613
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

28. Mai 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4479E20-0002 Bitte immer angeben!		Ullrich Wetzel strafrechtsabteilung@jm.rlp.de	

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 26. Mai 2020 TOP 10 „Urteilsauswertung des Justizministeriums Rheinland-Pfalz zum Einsatz von Messern bei schwerer Gewaltkriminalität“

Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/6065 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

„Nicht nur in der jüngeren Vergangenheit standen Messerangriffe im Fokus der medialen Berichterstattung. Menschlich durchaus nachvollziehbar nährt sich daraus die Befürchtung, in der Öffentlichkeit zufällig Opfer einer schweren Gewalttat unter Einsatz eines Messers zu werden. Dies wiederum führt - oder kann zumindest - zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung führen.

Auch wenn Messerangriffe in der Medienberichterstattung einen breiten Raum einnehmen, lässt sich daraus nicht ohne Weiteres der Schluss ziehen, derartige Angriffe hätten tatsächlich zugenommen oder seien zu einem Massenphänomen geworden.

Vielmehr kann ein wachsendes Interesse an solchen Sachverhalten zu einer umfassenderen Berichterstattung führen oder – umgekehrt – entsprechende Meldungen solche Taten erst auslösen.

Auch im politischen Bereich war dieses Thema auf Bundes- und Landesebene in den letzten Jahren Gegenstand der rechts- und innenpolitischen Diskussion.

Statistisches Material zur Häufigkeit von Straftaten unter Einsatz eines Messers ist nicht bzw. nur in eingeschränktem Umfang vorhanden. Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik. Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthielt jedenfalls bisher keine Angaben zum Tatmittel - hier Messer - oder etwa zur Tatbegehungsweise, also der konkreten Verwendung eines Tatmittels. Dies soll sich künftig ändern. Für Rheinland-Pfalz ist seit Anfang dieses Jahres eine entsprechende Erfassung vorgesehen. Angaben für die Vergangenheit sind aber nicht möglich.

Auch aus der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften können keine Erkenntnisse zur Häufigkeit von Messerangriffen entnommen werden. Mit dieser Statistik werden Geschäftsanfall und -erledigung bei den Staatsanwaltschaften abgebildet. Ein Sachgebiet für Messereinsätze oder -angriffe existiert in dieser Statistik nicht.

Da Messerangriffe unter verschiedene, nicht spezifische Straftatbestände fallen können, ist eine unmittelbare Auswertung der Strafverfolgungsstatistik ebenfalls nicht möglich. Anhand der zur Verfügung stehenden Statistiken kann somit die Entwicklung von Messerangriffen nicht schlüssig nachvollzogen werden.

Allerdings gibt es einen Katalog von Tatvorwürfen, in denen der Einsatz von Waffen und gefährlichen Gegenständen – also auch Messern - Teil des Tatbestandes ist. Jeder abgeurteilte Messerangriff muss daher unter mindestens einer dieser Strafvorschriften in einem Urteil oder Strafbefehl erfasst sein.

Die Liste dieser Strafvorschriften enthält unter anderem die gefährliche und schwere Körperverletzung, die Körperverletzung mit Todesfolge, den Diebstahl mit Waffen, den schweren Bandendiebstahl, schweren Raub sowie den Raub mit Todesfolge. Aber auch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit einem entsprechenden Tatmittel fallen unter diesen Katalog.

Hinzu kommen noch sämtliche Tötungsdelikte, bei denen nach dem Gesetz nicht auf Tatmittel abgestellt wird.

Um objektives und valides Zahlenmaterial zu erlangen, hat das Ministerium der Justiz eine Auswertung sämtlicher in den Jahren 2013 und 2018 rechtskräftig gewordener Verurteilungen rheinland-pfälzischer Gerichte vorgenommen, welche die schwere Gewaltkriminalität in Gestalt der dargestellten Straftatbestände betreffen.

Der Vergleich zwischen den Jahren 2013 und 2018 wurde gewählt, weil bei Beginn der Auswertung die aktuellsten Zahlen zu rechtskräftigen Verurteilungen für das Jahr 2018 vorlagen. Das Jahr 2013 wurde als Vergleichsmaßstab herangezogen, weil der Zeitraum von fünf Jahren unter kriminalistischen Gesichtspunkten - wie etwa Dauer einer Legalbewährung oder Führungsaufsicht - einen aussagekräftigen Wert darstellt. Außerdem lag 2013 zeitlich vor der Flüchtlingsbewegung im Jahr 2015, sodass auch untersucht werden konnte, ob sich daraus eventuelle Veränderungen ergeben haben.

Unter die dargestellten einschlägigen Strafvorschriften fielen im Jahr 2013 insgesamt 260 verurteilte Personen. Im Jahr 2018 waren es insgesamt 273 Verurteilte.

Bei der Urteilsauswertung wurde wie folgt vorgegangen:
Zunächst wurde geprüft, ob ein Messer eingesetzt wurde, um ein Opfer zu bedrohen oder zu verletzen. Es musste zu einem Messereinsatz in Gestalt einer vollendeten oder versuchten Verletzung oder einer konkreten Drohung gekommen sein. Das bloße Beisichführen eines Messers bei der Tatausführung – etwa in einem Rucksack - reichte nicht, weil in diesen Fällen eine geringere und noch nicht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben eines Dritten besteht.

Sodann wurde die konkrete Art des eingesetzten Messers aufgrund der Angaben im Urteil erfasst, also zum Beispiel Küchenmesser, Springmesser usw.

Nächster relevanter Aspekt war der Tatort. Für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung sind Taten in der Öffentlichkeit, auf Straßen, Wegen und Plätzen besonders relevant.

Abschließend wurde geprüft, ob zwischen Opfer und Täter eine Beziehung bestand, ob sie miteinander verwandt, befreundet oder bekannt waren oder, ob es sich um eine zufällige Begegnung und damit um ein Zufallsopfer gehandelt hat.

Die Auswertung erbrachte folgende Ergebnisse:
Im Jahr 2013 wurden wegen schwerer Gewaltkriminalität insgesamt 260 Personen verurteilt. Von diesen waren 20 Personen weiblich. Im Jahr 2018 waren es insgesamt 273 Personen. Von diesen waren 30 Personen weiblich.

Die Gesamtzahl der wegen schwerer Gewaltkriminalität Verurteilten ist somit im Vergleich der Jahre 2013 zu 2018 nominal um 13 Verurteilte und damit um fünf Prozent gestiegen.

Der Anteil der nichtdeutschen Verurteilten ist im Vergleich 2013 zu 2018 lediglich um eine Person von 84 auf 85 Verurteilte - und damit um 1,2 Prozent - gestiegen. Ein signifikant stärkerer Anteil von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ist demnach nicht festzustellen.

Wegen eines konkreten Einsatzes des Messers zur Verletzung oder versuchten Verletzung einer Person wurden im Jahr 2013 insgesamt 22 Personen verurteilt; im Jahr 2018 waren es 29 Verurteilte. In beiden Jahren wurden jeweils zwei Frauen wegen Messereinsatzes verurteilt.

In der ganz überwiegenden Zahl der Verurteilungen wegen schwerer Gewaltkriminalität wurden nicht Messer, sondern andere gefährliche Werkzeuge verwendet, zum Beispiel Flaschen, Biergläser, Pfefferspray, Schusswaffen, Schreckschusswaffen oder Teleskopschlagstöcke.

Wegen der Drohung mit einem Messer wurden im Jahr 2013 insgesamt elf Personen verurteilt; 2018 waren es zehn Personen.

Hinsichtlich der Art der eingesetzten Messer ist festzustellen, dass im Jahr 2013 in elf von 22 Fällen und im Jahr 2018 in vierzehn von 29 Fällen Küchen- oder Besteckmesser und damit vorherrschend Messer aus dem Bereich des täglichen Gebrauchs verwendet wurden. Das spricht dafür, dass diese Taten eher nicht von langer Hand geplant waren und ein spontan griffbereites Messer eingesetzt wurde.

Eine nähere Betrachtung des jeweiligen Tatorts hat ergeben, dass sich die meisten Taten im häuslichen Bereich abgespielt haben. Im Jahr 2013 lag der Tatort in zehn von 22 Fällen im häuslichen Bereich. Im Jahr 2018 war dies in sechzehn von 29 Fällen festzustellen.

Demgegenüber kam es im öffentlichen Bereich – also vor allem auf Straßen und Plätzen - im Jahr 2013 in acht von 22 Fällen zu Taten mit einem Messereinsatz, im Jahr 2018 hingegen nur in fünf von 29 Fällen. Die sonstigen Tatorte fallen nicht ins Gewicht. Im Jahr 2013 gab es keine Verurteilung wegen eines schweren Gewaltdelikts durch einen Messerangriff am Arbeitsplatz. Für das Jahr 2018 sind zwei entsprechende Verurteilungen zu verzeichnen. Der Tatort lag im Jahr 2013 in zwei Fällen im Bereich einer Gaststätte; 2018 in einem Fall.

Das unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten vielleicht wichtigste Ergebnis der Auswertung ist, dass Messerangriffe auf Zufallsopfer die Ausnahme darstellen. Im Jahr 2013 gab es nur vier Verurteilungen, bei denen keinerlei Beziehung zwischen Täter und Opfer erkennbar war, bevor es zu dem Angriff kam. Im Jahr 2018 waren es sogar nur zwei Zufallsopfer. Danach ist objektiv betrachtet die Wahrscheinlichkeit, zufällig Opfer eines Messerangriffs zu werden, sehr gering.

In der ganz überwiegenden Zahl der Verurteilungen gab es eine Beziehung zwischen Täter und Opfer, etwa aus einem Angehörigen-, Freundschafts- oder Bekanntenverhältnis. Im Jahr 2013 war dies in siebzehn der 22 Messereinsätze der Fall. Im Jahr 2018 bestand eine derartige Täter-Opfer-Beziehung in 22 von 29 Fällen. In die Urteilsauswertung fiel auch die durch breite Medienberichterstattung bekannte Verurteilung im Fall Mia, die im Jahr 2018 rechtskräftig wurde. Diese Tat wurde als in der Öffentlichkeit begangene Beziehungstat gewertet.

Abschließend möchte ich noch auf die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der verurteilten Personen eingehen. Im Jahr 2013 besaßen von den insgesamt 260 verurteilten Personen 84 nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Am stärksten vertreten waren Verurteilte mit türkischer Staatsangehörigkeit, nämlich insgesamt neunzehn Personen.

Zehn Verurteilte hatten die polnische, sieben die russische und jeweils sechs Personen die bulgarische bzw. kosovarische Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2018 hatten 85 der insgesamt 273 verurteilten Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Den Schwerpunkt bildeten dreizehn Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit, zwölf mit türkischer, sieben mit syrischer, sechs mit italienischer und vier Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit.

Die Urteilsauswertung diente in erster Linie dem Zweck, Fakten zu erlangen, um dem subjektiven und unter Umständen medial verstärkten Eindruck, die Gefahr eines Messerangriffs sei allgegenwärtig, rechtstatsächliche Erkenntnisse entgegensetzen zu können. Ich denke, dieses Ziel wurde erreicht, auch wenn sich die Auswertung aus den von mir genannten Gründen nur auf zwei Jahre beschränkt.

Rechtspolitisch ist vor allem die Frage interessant, wie der Einsatz von Messern mit den Mitteln des Strafrechts zielgerichteter bekämpft werden könnte. Diese Diskussion bzw. dieser Denkprozess haben gerade erst begonnen. Ein wichtiger Aspekt ist die Erkenntnis, dass die meisten Opfer zum Täter in einer Beziehung standen und sich die Tat im häuslichen Bereich mit einem dort griffbereiten Messer ereignet hat.

Insofern erscheint es für mich nachvollziehbar, nicht in erster Linie am Tatort - nämlich der Öffentlichkeit - anzusetzen, sondern an der Person des Täters. Schließlich geht die Gefahr von ihm aus, und meistens stammt die Motivation aus einer persönlichen Beziehung, die aus welchen Gründen auch immer belastet wird.

Es wäre daher ein möglicher Ansatz, für Personen, die bereits rechtskräftig wegen einer schweren Gewalttat verurteilt wurden und dieser Eintrag im Bundeszentralregistereintrag noch nicht getilgt ist, bereits das Mitsichführen eines Messers als solches unter Strafe zu stellen; jedenfalls dann, wenn das Messer einsatzbereit geführt wird. Ebenso denkbar wäre es aber auch, entsprechend strafbewehrte Bewährungs- oder Führungsaufsichtsauflagen vorzusehen.

Die Überlegungen stehen aber erst am Anfang. Gegebenenfalls wäre noch weiterer empirischer Forschungsbedarf zu klären."

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Rheinland-Pfalz 72 Ministerium der Justiz

Anlagen
1 Überstück